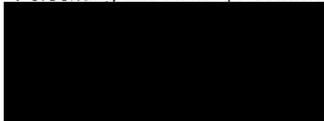


Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur | Postfach 71 24 | 24171 Kiel



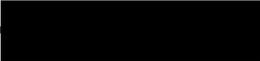
Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /



@bimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-/
Telefax: 0431 988-/

04. Oktober 2022

Ihre Anfrage nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 07. Februar 2022

Sehr geehrte(r) 

ich bitte die Verzögerung bei der Bearbeitung Ihres Antrags zu entschuldigen, Ihr Antrag ist hier unbeabsichtigt unberücksichtigt geblieben. Das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK) hat keine in Ihrem Antrag genannten allgemeinen Unterlagen an die schleswig-holsteinischen Schulen herausgegeben. Leider muss ich Ihren Antrag nach § 9 Abs. 2 Ziffer 3 IZG-SH ablehnen, weil die von Ihnen gewünschten Informationen nicht bestehen. Grundsätzlich haben Sie Anspruch auf Informationen, die dem MBWFK vorliegen. Eine Weiterleitung Ihres Antrages im Sinne des § 4 Abs. 3 IZG-SH erfolgt nicht.

Schulen haben aufgrund ihrer Fürsorgepflicht, die sich aus dem Schulverhältnis (siehe § 11 Abs. 1 des Schulgesetzes) ergibt, auf die individuelle Situation der Schülerin oder des Schülers angemessen Rücksicht zu nehmen. In der persönlichen Ansprache im schulischen Alltag, z. B. im Unterricht, auf Ausflügen und Klassenfahrten, in den Pausen und auch in üblichen Anschreiben und bei sonstigen Informationen soll der selbstgewählte Vorname verwendet werden. Hier ist auf die Belange und Bedürfnisse der SuS größtmöglich einzugehen.

Zeugnisse unterliegen als behördlich ausgestellte Urkunden der Vorgabe, dass der im amtlichen Dokument festgestellte Inhalt mit den tatsächlichen Gegebenheiten (in der Regel mit dem standesamtlichen Eintrag zum Zeitpunkt der Zeugniserteilung) übereinstimmen muss, damit Unklarheiten und Missverständnisse im Rechtsverkehr ausgeschlossen sind. Wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Abschluss des Verfahrens nach dem Transsexuellengesetz) kann der neu gewählte Name verwendet bzw. können auf Antrag für in der Vergangenheit ausgestellte relevante Dokumente (z. B. Abschlusszeugnisse oder Bewerbungszeugnisse) Ersatzausfertigungen ausgestellt werden.

Der Umgang im Hinblick auf Sportunterricht, Umkleide- und Toilettenräume ist im Rahmen der o.g. Fürsorgepflicht durch die Schulen im Einzelfall zu prüfen und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten angemessen umzusetzen.

Gegen die Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
- Referat III 36 Schulartübergreifende Schulaufsichtsangelegenheiten und Personalentwicklung für schulische Führungskräfte -

Brunswiker Straße 16 - 22, 24105 Kiel

Widerspruch einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

